



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Beschränkung des Alkoholverkaufs**

Vorbemerkung:

In der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 7. März 2010 wird das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns mit der Einschätzung zitiert, wenn ein in Baden-Württemberg implementiertes nächtliches Alkoholverkaufsverbot positive Ergebnisse zeitige, könne man über ähnliche Maßnahmen entscheiden. Die Zeitung führt weiter aus, das zuständige Ministerium Schleswig-Holsteins habe sich ähnlich geäußert.

- 1.) Welche Ministerien sind bzw. werden mit der Prüfung einer Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken befasst?

Im Falle einer Prüfung würden das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und das Innenministerium befasst sein.

- 2.) Welches Ministerium hat in dieser Frage die Federführung, bzw. wird diese innehaben?

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

- 3.) Welches sind die Kriterien, anhand derer Erfolg oder Misserfolg der Regelungen in Baden-Württemberg gemessen werden sollen?

Die Kriterien des baden-württembergischen Evaluierungsberichtes über die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke in Baden-Württemberg sind der Landesregierung nicht bekannt. Eigene Kriterien zur Beurteilung der Erfahrungen aus Baden-Württemberg hat die Landesregierung weder aufgestellt noch deren Aufstellung erwogen.

- 4.) Prüft die Landesregierung in diesem Zusammenhang auch die Wiedereinführung der im Jahre 2005 aufgehobenen Sperrzeitverordnung? Wenn ja: Wie? Wenn nein: Weshalb nicht?

- 5.) Prüft die Landesregierung andere Maßnahmen als die eines nächtlichen Verbots des Verkaufs von alkoholischen Getränken, welche Minderjährige vor Alkoholkonsum schützt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die Landesregierung hält die Festsetzung einer allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für nicht geboten, um Minderjährige vor Alkoholkonsum zu schützen. Sie setzt auf ein abgestimmtes Präventionskonzept zum Schutz vor Alkoholkonsum von Minderjährigen. Der im Jahr 2000 aufgelegte Aktionsplan Alkohol ging im Jahr 2007 in das Aktionsbündnis gegen Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen auf, zu dem im November 2007 ein umfangreicher Bericht (Drucksache 16/1726) vorgelegt wurde, auf den ausdrücklich verwiesen wird. Das Aktionsbündnis bildet das Fundament der vom Ministerpräsidenten angestoßenen Kampagne „Fun statt Vollrausch - Schleswig-Holstein feiert richtig“, die die Verringerung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen nicht nur als gesundheitspolitische, sondern als

gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreift.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat gemeinsam mit dem Kreis Pinneberg eine Handreichung zur Planung von Großveranstaltungen für Veranstalter erarbeitet. Fast alle Kreise greifen darüber hinaus bei der Genehmigung von Zeltfesten oder anderen Großveranstaltungen auf einen umfangreichen Auflagenkatalog zurück. Gemeinsame Jugendschutzstreifen aus Polizei, Ordnungs- und Jugendamt, ggf. mit Suchtberatungseinrichtungen, sind in vielen Kreisen bei Großveranstaltungen im Einsatz, z. B. in Kiel, Flensburg und Lübeck. Im Kreis Herzogtum Lauenburg begleiten sie auch kleinere Veranstaltungen und kontrollieren in deren Umfeld vor den Supermärkten und Kiosken sowie Tankstellen den Alkoholkonsum von Jugendlichen.

Zur Umsetzung des Bundesmodellprojekt HaLT (Hart am Limit) fördert das Sozialministerium bis Mitte 2010 eine Koordinatorin bei der Landesstelle für Suchtfragen, der es gelang, das Projekt in mehreren Kreisen zu initiieren. Nach der Modellregion Bad Segeberg beteiligen sich auch Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn an der Umsetzung, weitere Kreise wollen folgen. Es geht dabei darum, Jugendliche, die mit einer Alkoholvergiftung in eine Klinik eingewiesen werden, noch im Krankenhaus anzusprechen und einen möglichst verbindlichen Kontakt zu einer Beratungsstelle herzustellen und auf eine Verhaltensänderung abzielende, erlebnispädagogische Angebote vorzuhalten.

Das Innenministerium hat die Frage nach möglichen Alkoholverboten aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht geprüft. Danach scheiden - insbesondere nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg vom 28. Juli 2009 (1 S 2200/08) - sowohl die Allgemeinverfügung als auch die Gefahrenabwehrverordnung als rechtlich zulässige Mittel zur Durchsetzung von Alkoholkonsumverboten aus.